

Auswertung der Ausführungsqualität

(Ausführungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für Sondervermögen)

Die Greiff capital management AG hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen. Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden aus diesem Grund nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken, usw.), bzw. deren Infrastruktur, ausgeführt.

Gemäß § 82 Abs. 9 WpHG müssen aber auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Kundenaufträge, zur Ausführung an andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiterleiten, jährlich (nach Geschäftsjahresende) einen Bericht über die erzielte Ausführungsqualität veröffentlichen. Statt der fünf wichtigsten Ausführungsplätze sind in diesem Fall für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf wichtigsten Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu benennen, an die die Aufträge weitergeleitet wurden (vgl. Art. 65 Abs. 6 S. 3 DVO (EU) 2017/565).

Die Auswertung der Ausführungsqualität gilt für alle weitergeleiteten Handelsaufträge, die im Rahmen der Portfolioverwaltung von Sondervermögen, sowie im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für Professionelle Kunden getätigt wurden.

Zu den einzelnen Brokerhäusern beziehungsweise Kontrahenten bestehen weder enge Verbindungen noch bestehen andere Interessenskonflikte zu diesen. Es gibt keine spezifischen Vereinbarungen bzgl. erhaltener oder geleisteter Zahlungen oder Rabatten mit diesen Kontrahenten.

Die Auswahl erfolgt danach, ob die beauftragten Kontrahenten im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können.

Es werden nur solche Broker für die Ausführung von Aufträgen ausgewählt, deren Ausführungsverhalten und Geschäftsmodell es ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die weitergeleiteten Aufträge zu erzielen.

Die Aufträge dürfen nur an Broker gegeben werden, die im Rahmen des Auswahlprozesses überprüft und von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) freigegeben oder vorgegeben wurden. Die von der KVG genehmigten Broker werden jeweils (nach Sondervermögen getrennt) auf einer Brokerliste geführt. Die Brokerliste wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Die Kriterien für die Auswahl des Brokers/der Kontrahenten (Ausführungsgrundsätze für die einzelnen Gattungen an Finanzinstrumenten) sind Teil der Best Execution Policy.